

96. Setzt § 312 Abs. 2 BGB. voraus, daß die künftigen gesetzlichen Erben demnächst auch tatsächlich zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden? Ist der Verzicht auf den Pflichtteil zu Lebzeiten des Erblassers einem von ihm durch Testament berufenen Verwandten gegenüber wirksam?

BGB. §§ 312, 1924 ff., 2346, 2352.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Februar 1920 i. S. R. (M.) w. B. (Bekl.).
IV 385/19.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Tochter der Klägerin M. B. errichtete mit dem Beklagten, ihrem damaligen Bräutigam, am 18. Januar 1892 in Frankfurt a. M. ein gemeinschaftliches notarielles Testament, wodurch sie sich gegenseitig

unter ausdrücklicher Wahrung der Pflichtteilsrechte der Eltern des Beklagten und der Klägerin zu alleinigen Erben einsetzten. Am 23. August 1917 schloß die Klägerin mit dem Beklagten, der inzwischen ihre Tochter geheiratet hatte, einen notariellen Vertrag, durch welchen sie gegen Abfindung von 6000 *M* auf ihren Pflichtteilsanspruch am Nachlaß ihrer Tochter verzichtete. Die Tochter ist dann gestorben. Die Klägerin hat auf Anerkennung der Nichtigkeit des Vertrags Klage erhoben.

Beide Instanzen erklärten den Vertrag gemäß § 312 Abs. 1 BGB. iür nichtig, weil der Beklagte nicht kraft Gesetzes, sondern kraft Testaments zur Erbschaft berufen sei. Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht erachtet den Abs. 2 des § 312 BGB. aus dem doppelten Grunde nicht für anwendbar, weil einmal die Vertragsschließenden gar nicht als künftige gesetzliche Erben handeln wollten, sondern nur die durch das Testament geschaffenen erbrechtlichen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Abmachungen gemacht haben, und weil auch tatsächlich die gesetzliche Erbfolge beim Eintritte des Erbfalles nicht Platz gegriffen habe.

Was die in zweiter Linie gegebene Begründung anbelangt, so fußt sie auf der in der Literatur fast einstimmig vertretenen Meinung, wonach § 312 Abs. 2 voraussetzen soll, daß die künftigen gesetzlichen Erben demnachst auch tatsächlich zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden (vgl. die Kommentare zu § 312 von Planck 3. Aufl., Staubinger, Ortman, RGR.-Kommentar). Allein dieser — übrigens in der neuesten 4. Aufl. des Planckschen Kommentars anscheinend aufgegebenen — Standpunkt (vgl. auch Scheibner, Zentralbl. f. freim. Gerichtsbarf. 1912 S. 338) kann nicht als allgemein zutreffend anerkannt werden. Er findet weder in dem Wortlaute noch in dem Zwecke des Gesetzes eine genügende Stütze. Es ist zunächst nicht angängig, schon den Ausdruck „künftige gesetzliche Erben“ in dem Sinne zu verstehen, daß damit diejenigen Personen bezeichnet werden sollen, welche im Falle des Todes des Erblassers tatsächlich dessen gesetzliche Erben werden. Denn dann würde auch ein Vertrag mit Personen wirksam sein, die dem Erblasser fremd sind, sofern sie nur noch vor dem Tode des Erblassers durch Heirat, Adoption oder Legitimation dessen gesetzliche Erben werden. Auch würde der Vertragsschließende es in der Hand haben, durch Ausschlagung der Erbschaft oder Erbverzicht (§ 1953 Abs. 1 und 2, § 2346 Abs. 1 Satz 2) den Vertrag rückwärts unwirksam zu machen, ohne daß eine Handhabe für eine Entschädigung des andern Vertragsteils gegeben wäre. Der Gesetzgeber hätte sich auch offensichtlich einer völlig unnötigen Wiederholung schuldig gemacht.

wenn er schon mit dem Ausdrucke „künftige gesetzliche Erben“ das Erfordernis künftiger Berufung zur gesetzlichen Erbschaft aufgestellt haben würde. Denn hätte er solches beabsichtigt, dann wäre es überflüssig gewesen, im unmittelbaren Anschluß daran zu bestimmen, daß der Gegenstand des zulässigen Vertrags der gesetzliche Erbteil sein müsse; es hätte die Bezeichnung „Erbteil“ genügt, da vom Standpunkte des Gesetzgebers aus alsdann ein anderer Erbteil als der gesetzliche gar nicht in Frage kommen konnte. Der Ausdruck „künftige gesetzliche Erben“ muß deshalb anders verstanden werden. Nach seinem Wortlaut und Sinne soll er die Rechtsstellung der Vertragsschließenden zur Zeit des Vertragsschlusses kennzeichnen. Er besagt nichts weiteres, als daß die Vertragsschließenden zur Zeit des Vertragsschlusses in einem Verhältnis zu dem Erblasser stehen müssen, wie es in den §§ 1924 ff. bestimmt ist. Gemeint sind die Verwandten des Erblassers und dessen Ehegatte und daneben auch der Fiskus, also im wesentlichen derselbe Personenkreis, wie der in § 2346 BGB. bezeichnete. Wenn dort nicht ebenso wie hier der zusammfassende Ausdruck „künftige gesetzliche Erben“ gebraucht ist, so liegt das lediglich daran, daß man dort den Fiskus als Vertragsberechtigten ausschließen wollte. Die Bezeichnung „künftige gesetzliche Erben“ ist juristisch ungenau. Denn die Berufung zur gesetzlichen Erbfolge hängt, abgesehen von dem sicheren Ereignis des Todes des Erblassers, von einer Reihe unsicherer Ereignisse ab. (Der Vertragsschließende muß den Erbfall erlebt haben, er darf nicht ausgeschlossen haben, ausgeschlossen sein, nicht verzichtet haben oder für erbunwürdig erklärt sein.) Der Ausdruck ist der Kürze wegen gewählt und offensichtlich in demselben Sinne gebraucht wie die Bezeichnung gesetzliche Erben in § 649 I 12 preuß. AN., der, wie die Begründung ergibt (Motive Bd. 2 S. 182 ff.; Prot. Bd. 1 S. 457 ff.), für die Vorschrift des § 312 Abs. 2 vorbildlich war, und soll hier wie dort den Gegensatz zu den dem Erblasser fremden Personen (vgl. § 650 I 12 AN.) kennzeichnen. Das nach den §§ 1924 ff. bestehende nähere Verhältnis zu dem Erblasser verlieren die Vertragsschließenden ebenso wenig dadurch, daß sie zur Zeit des Erbfalls nicht die nächsten gesetzlichen Erben sind (§ 1930), wie dadurch, daß ihre Berufung schließlich durch Testament erfolgt (vgl. §§ 1948, 1951 BGB.).

Gesetzliches Erfordernis ist vielmehr nach § 312 Abs. 2 nur, daß der Vertrag „über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen“ geschlossen wird. Das Gesetz verlangt also nichts weiteres, als daß derjenige (nach den §§ 1924 ff. zu den gesetzlichen Erben gehörige) Vertragsteil, welcher sich zu einer Verfügung über einen Erbteil (oder Pflichtteil) oder sonst in Ansehung desselben schuldrechtlich verpflichtet, auch diesen Erbteil durch Berufung kraft Gesetzes erlangt. Damit setzt sich der Gesetzgeber hier in bewußten Gegensatz zu der für

den Erbteilsabgabevertrag mit dem Erblasser getroffenen Regelung (§ 2352, § 2346), und der Grund dafür ist der, daß der voraussetzliche Erbe sich bei Lebzeiten des Erblassers ohne dessen Zuziehung nicht mit dessen Willen in Widerspruch setzen soll.

Das Versprechen der Abtretung des gesetzlichen Erbteils seitens eines durch Gesetz berufenen Verwandten des Erblassers zu dessen Lebzeiten an einen durch Testament berufenen Verwandten ist deshalb gültig, gleichviel, ob die Errichtung des Testaments zeitlich vor oder nach Abgabe des Versprechens erfolgte. Das Gegenteil wird in dem Kommentare von Pand 4. Aufl. § 312 Bem. 2b Abs. 3 angenommen (im Widerspruch mit der in Abs. 1 daselbst vertretenen Meinung, wonach es darauf nicht ankommen soll, daß auch der Vertragsgegner tatsächlich zur gesetzlichen Erbschaft berufen wird), und als Grund dafür wird angegeben, daß auch eine solche Vereinbarung den letzten Willen des Erblassers unzulässig „korrigieren“ würde. Allein auf den Widerspruch mit dem Willen des Erblassers kommt es nur an, soweit die Übernahme einer Verpflichtung in Ansehung des Nachlasses („über den Nachlaß“) in Frage steht. Wer sich die Abtretung eines Erbteils versprechen läßt, der dem anderen Vertragsteile kraft Gesetzes in Aussicht steht, um diesen dann seinem eigenen, ihm nach dem Testament in Aussicht stehenden Erbteile hinzuzufügen, schließt keinen Vertrag über seinen ihm kraft Testaments zustehenden Erbteil, sondern nur einen Vertrag über den gesetzlichen Erbteil des anderen Vertragsteils, und das ist nach § 312 Abs. 2 zulässig.

Daß das vom Berufungsgericht aufgestellte Erfordernis der Berufung beider Vertragsschließenden zur gesetzlichen Erbfolge nicht bestehen kann, ergibt sich zwingend auch gerade aus der hier in Frage stehenden zweiten Alternative des Abs. 2 Satz 1 des § 312.

Aus der Fassung des Gesetzes erhellt zunächst — was das Landgericht anscheinend bezweifelt —, daß die Bestimmung nicht etwa nur sagen will, der Vertrag dürfe auch denjenigen Teil des gesetzlichen Erbteils ergreifen, der den Gegenstand des Pflichtteilsanspruchs bildet. Es soll vielmehr — worüber man auch in der Literatur einig ist — durch Abs. 2 Satz 1 die rechtliche Zulässigkeit eines selbständigen Vertrags über den dem voraussetzlichen Erben beim Tode des Erblassers erwachsenen Pflichtteilsanspruch anerkannt werden. Ist das aber der Fall, dann setzt § 312 Abs. 2 Satz 1 — wie die Revision mit Recht hervorhebt — gerade voraus, daß jedenfalls einer von beiden Vertragsschließenden tatsächlich nicht zur gesetzlichen Erbfolge berufen wird. Denn der Pflichtteilsanspruch kann nur entstehen, wenn zur Zeit des Erbfalls eine letztwillige Verfügung besteht, die den Pflichtteilsberechtigten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt oder ihn darin beschränkt. Der Pflichtteilsberechtigte gehört zu den Personen, die in einem Ver-

hältnis zu dem Erblasser stehen, wie es die §§ 1924 ff. vorsehen, er wird aber mit dem Erbfall nicht als gesetzlicher Erbe berufen.

Würde man also mit dem Berufungsgerichte das Erfordernis der Berufung beider Vertragsschließenden zur gesetzlichen Erbschaft aufstellen, dann wäre für die Anwendung der zweiten Alternative des § 312 Abs 2 Satz 1 überhaupt kein Raum. Es kann sich daher nur fragen, ob man an dem Erfordernis der Berufung zur gesetzlichen Erbschaft wenigstens in Ansehung des Vertragsgegners des Pflichtteilsberechtigten festhalten könnte. Alsdann würde ein Vertrag über den Pflichtteil nur in dem Falle wirksam sein, wenn der Erblasser, ohne sonst über seinen Nachlaß durch Erbeinsetzung zu verfügen, sich lediglich darauf beschränken würde, den Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge auszuschließen oder ihn mit einem geringeren Betrag, als sein Pflichtteil beträgt, zu bedenken. Auf diesen Standpunkt scheint sich der Kommentar von Pland (4. Aufl. § 312 Bem. 2 b Abs. 5), zu stellen; allein auch dann würde die praktische Anwendbarkeit der Bestimmung auf ein ganz geringes Maß herabgedrückt werden, was schwerlich der Absicht des Gesetzgebers entsprechen würde.

Das Reichsgericht hat, soweit es sich mit der Frage der Wirksamkeit eines nach § 312 Abs. 2 Satz 1 abgeschlossenen Vertrags beschäftigt hat, niemals die Berufung des Vertragsgegners der Pflichtteilsberechtigten zur gesetzlichen Erbfolge als Voraussetzung der Wirksamkeit gefordert, vielmehr das Gegenteil als richtig stillschweigend anerkannt (vgl. RG. Jur. Wochenschr. 1907 S. 244 Nr. 7; RG. Bd. 65 S. 364, Bd. 93 S. 299; Art. v. 23. Juni 1906 V 593/05; Art. v. 20. März 1907 V 397/06). In allen damals zur Entscheidung stehenden Fällen waren die Vertragsgegner durch Testament berufen.

Auch der in erster Linie vom Landgericht angegebene Entscheidungsgrund, daß die Vertragsschließenden gar nicht als gesetzliche Erben, sondern auf der Grundlage der durch das Testament geschaffenen Rechtsverhältnisse haben handeln wollen, kann nicht durchgreifen. Denn abgesehen davon, daß von einer durch das Testament geschaffenen Rechtslage vor dem Tode des Erblassers nicht die Rede sein konnte, so kann auch nach dem vorstehend Ausgeführten der auf das Testament gerichtete Wille der Vertragsschließenden immer nur insoweit von Bedeutung sein, als er die Verfügung über den Pflichtteil zum Gegenstand hat. Der Umstand, daß hierbei die Vertragsschließenden auf den Willen des Erblassers Rücksicht genommen haben, ist aber vorliegend deshalb ohne Belang, weil nach der in dem Tatbestande des Berufungsurteils als unstreitig wiedergegebenen Auslegung des Testaments vom 18. Januar 1892 durch dieses das gesetzliche Pflichtteilsrecht nur gewahrt, nicht etwa der Pflichtteilsberechtigte in Höhe seines Erbteils als Erbe oder Vermächtnisnehmer berufen sein sollte.“ . . .